



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 31.01.2021

Name Thomas Egelhaaf

Durchwahl 0711 231-5420

Aktenzeichen 6-1720.0/47
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Regierungspräsidien
- Referate 16 -

nachrichtlich:

An die Mitglieder des
Landesbeirats für den Katastrophenschutz

Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule

 Corona-Virus;

Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Übersicht zu den aktuellen Regelungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der daraus folgend geänderten Corona-Verordnung der Landesregierung in der ab 1. Februar 2021 gültigen Fassung werden mit diesem Schreiben die teilweise neuen für den Bevölkerungsschutz relevanten Regelungen zusammengefasst dargestellt. Zudem sind die bisherigen „Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen“ in aktualisierter Form eingefügt.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz für das bisherige verantwortungsvolle Handeln und die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angesichts der aktuellen Herausforderungen.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden gebeten.

I. **Corona-Verordnung vom 30. November 2020 in der ab 1. Februar 2021 gültigen Fassung.**

Fundstelle:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

- Die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an **Übungen und Einsätzen** von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst gilt zu allen Tageszeiten als „triftiger Grund“ für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung. § 1c Absätze 1 und 2
- Der **Zutritt** von sonstigen externen Personen **zu Krankenhäusern** ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **oder mit einem Atemschutz**, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 1h Absatz 1
Das Sozialministerium wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen. §1h Absatz 4
- Der **Zutritt** von Besuchern und externen Personen **zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf** ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und mit einem Atemschutz** zulässig. Der

Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. **Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.** §1h Absatz 2

Das Sozialministerium wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen. §1h Absatz 4

In der Begründung zur CoronaVO wird zudem klarstellend darauf hingewiesen, dass die Befreiung von der Testpflicht für Einsatzkräfte, soweit deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrags notwendig ist, auch für Einsatzkräfte des **Kran-
kentransports** gilt.

- Die **Fahrausbildung in Fahrschulen** ist zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen sowie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung als Ausnahme zur Betriebsuntersagung von Fahrschulen möglich. § 1d Absatz 8

II. Hinweise zu Atemschutz Belastungsübungen vom 22. Dezember 2020

Fundstelle:

https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/coronavirus/2020_12_21_Belastungsuebungen_Atemschutz_Corona_2021.pdf

https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/coronavirus/2020_09_24_Ersatzbelastungsuebung.pdf

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 wurden seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Regelung veröffentlicht, wie bei pandemiebedingt nicht durchgeführten Atemschutz-Belastungsübungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 verfahren werden kann. Zudem wurde die Möglichkeit zur Durchführung von Ersatzbelastungsübungen (Konzept vom 24. September 2020) bis 30. Juni 2021 verlängert.

III. **Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)**

Fundstelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV_-_De_Buette.pdf

- Anspruch auf Schutzimpfungen mit **höchster Priorität** haben u.a. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und **in Rettungsdiensten**. § 2 Ziffer 4
- Anspruch auf Schutzimpfungen mit **erhöhter Priorität** haben u.a. Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei den Streitkräften, bei der Polizei, beim Zoll, **bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich Technisches Hilfswerk** und in der Justiz. § 4 Ziffer 3.

- Angehörige der **Werkrettungsdienste und Werkfeuerwehren** werden bzgl. der Impfpriorität dem Rettungsdienstpersonal bzw. den Angehörigen der Gemeindefeuerwehren gleich eingestuft.

IV. Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen

Der Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer beziehungsweise der Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen während der Coronapandemie oberste Priorität. Dies gilt bei der Mitwirkung im Bevölkerungsschutz genauso wie im persönlichen Umfeld.

Die bisherigen Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen werden mit diesen Hinweisen auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg fortgeschrieben. Dabei wird das Ziel verfolgt, unter Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen einen Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu ermöglichen.

Die Hinweise gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen. Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren, des THWs und der Hilfsorganisationen sollen entsprechend verfahren.

Die Hilfsorganisationen sowie die Feuerwehren und das THW tragen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung im Bevölkerungsschutz zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Daraus ergeben sich in der Corona-Pandemie besondere Vorsorgeverpflichtungen. Unter Beachtung von Infektionsschutz, Vorgaben der Unfallversicherer, Pandemieplanungen der Gemeinde bzw. der Organisationen und allgemeinen Vorgaben zum sicheren Dienstbetrieb können für den Dienst in einer Hilfsorganisation und einer Feuerwehr sowie beim THW höhere Schutzziele angezeigt sein als für sonstige Ansammlungen und Versammlungen von Personengruppen.

1 Grundsätze

1.1 Allgemeine Anforderungen

Soweit möglich, soll der Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden; im Fall gemeinsamer Anwesenheit vor Ort muss sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Veranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Umkleide- und Sanitärbereiche sollen möglichst zeitversetzt benutzt werden; die Abstandsregelung nach Nummer 1.2 ist besonders in diesen Räumen zu beachten. Hierauf ist durch Aushänge hinzuweisen. Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren.

Die Zusammenkünfte sollen möglichst zeitlich kurzgehalten werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden. Räume, in denen Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb stattfindet, sollen alle 20 bis 30 Minuten intensiv gelüftet werden.

Während des Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetriebs ist auf die Einnahme von Speisen zu verzichten. Gleiches gilt für eine gemeinsame Speiseneinnahme nach dem Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sowie in Pausen. Die Ausgabe von offenen Getränken ist zu unterlassen.

Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen.

1.2 Abstandsregeln / Atemschutz

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden und gilt für alle Tätigkeiten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung gewährleistet wird. Geeignet sind medizinische Masken. Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen. Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdiensts sollen grundsätzlich medizinische Masken getragen werden.

Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken muss von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden.

1.3 Zusammensetzung der Gruppen

Eine maximale Gruppengröße von zehn Personen hat sich im Ausbildungs- und Übungsbetrieb bewährt und wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens als gut geeignet angesehen. Ansammlungen von Helferinnen und Helfern sowie Feuerwehrangehörigen zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sollen aber grundsätzlich so klein wie möglich gehalten werden, um im Infektionsfall/Quarantäne einer Übungsgruppe noch ausreichend Kräfte für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu haben. Wann immer möglich, sollen Übungsgruppen aus den gleichen Personen gebildet werden und ein „Durchwechselln“ zwischen den Übungsgruppen auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen soll vermieden werden.

1.4 Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder wenn sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, des Rettungsdienstes, der Feuerwehren oder des THW betreten.

Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

2 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden.

Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.

3 Versammlungen

Der grundsätzliche Verzicht auf Versammlungen mit Teilnehmerpräsenz wird weiterhin empfohlen; soweit die Versammlung nicht ohnehin durch die Bestimmungen der allgemeinen Corona-Verordnung untersagt ist. Auch wenn der kameradschaftliche Aspekt bei der Durchführung von Versammlungen als Online-Angebot leidet, liegen aktuell viele positive Erfahrungen vor. Bei Wahlen sollte – soweit im Rahmen der Satzungen möglich - Briefwahl-Verfahren genutzt werden.

Gleichwohl gibt es bei den Hilfsorganisationen, den Freiwilligen Feuerwehren und dem THW Versammlungen, die mit Teilnehmerpräsenz stattfinden sollen – beispielsweise auch Wahlen, die aufgrund von satzungsrechtlichen Vorgaben in Präsenz stattfinden müssen. Diese Versammlungen können im Einzelfall unter Beachtung der einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Vorgabe der Corona-Verordnung in jeweils gültiger Fassung durchgeführt werden. Die Versammlung soll dabei zeitlich möglichst kurz und der Teilnehmerkreis auf ein Minimum (z.B. die Wahlberechtigten bei einer Wahl) begrenzt werden. Auf einen gemeinsamen Ausklang nach dem offiziellen Teil sowie auf eine Bewirtung ist aus Infektionsschutzgründen zu verzichten.

Den Gemeindefeuerwehren wird die Anpassung ihrer Feuerwehrsatzungen an die neue Muster-Feuerwehrsatzung empfohlen.

Fundstelle:

https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/Richtlinien_Hinweise/Sonstiges/Muster_Feuerwehrsatzung_mit_Erlaeuterungen.pdf

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Egelhaaf